



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 11.03.2025 – Auszug aus Drucksache 19/5814 –

Frage Nummer 51

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Franz
Schmid**
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, welche Auswirkungen haben die Änderungen im KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz (KiQuTG) (BT-Drs. 20/12771, 20/13165) für den Beitragszuschuss von Kindergarten-Elternbeiträgen in Bayern, wieviele Mittel flossen 2023, 2024 und 2025 (Soll) aus dem KiQuTG in den Beitragszuschuss und wie wird dieser künftig finanziert?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Beim Beitragszuschuss nach Art. 23 Abs. 3 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) handelt es sich um eine gesetzliche Leistung des Freistaates.

Die Mittel sind entsprechend im Landeshaushalt (Kapitel 10 07 Titel 633 91) eingeplant bzw. einzuplanen. Die Auszahlung erfolgt unabhängig von einer etwaigen Refinanzierung durch den Bund.

Aus den Bundesmitteln, die dem Freistaat über das Kita-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz (KiQuTG) zur Verfügung gestellt werden, flossen 2023 rd. 114,6 Mio. Euro und 2024 rd. 122,5 Mio. Euro in die anteilige Refinanzierung des Beitragszuschusses. Für das Jahr 2025 sind nach aktuellem Stand ebenfalls rd. 122, 5 Mio. Euro vorgesehen.